

Jugendgerichtsgesetz: JGG

Eisenberg / Kölbel

27. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83843-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

risikodämpfend (vgl. etwa Eklund/Fritzell EJC 11 (2014), 682). Die Befunde zu den jeweiligen Zusammenhängen sind aber durchaus noch diffus (relativierende Ergebnisse etwa bei Wallner ua Devianz und Delinquenz/Weiss S. 187 (195 ff.)).

cc) Im Hinblick auf den **kulturellen** und **sozialen Kontext** der Jugendlichen ist zunächst der Konsum gewalthaltiger **Medieninhalte** (Filme, Computerspiele) kriminologisch relevant. In der Zusammenschau einer außerordentlich umfangreichen, differenzierten und in ihren Inhalten teilw. auch widersprüchlichen Forschung spricht viel dafür, dass sich Mediengewalt bei einer gesteigerten Nutzung auf interne verhaltensbeeinflussende Ressourcen auswirken (Einstellungen, Wahrnehmungsmuster, Verhaltensskripte) und sich in diesem Sinne durchaus mittelbar als deliktsförderlich erweisen kann (Krahé European Review of Social Psychology 25 (2014), S. 71; Anderson/Suzuki/Swing PSPB 43 (2017), 1). Für eine hierdurch bewirkte Zunahme tatsächlichen gewaltförmigen Verhaltens liegen zwar ebenfalls Hinweise vor (s. etwa Hopf/Huber/Weiß Journal of Media Psychology 20 (2008), 79; Kanz, Medienkonsum und Delinquenz, 2014, S. 189 ff., 242 ff.; Hirtenlehner/Strohmeier MschKrim 98 (2015), 444 (451 ff.); Sauter/Wallner/Stemmler/Reinecke RPsych 2 (2016), 149). Diese sind aber alles in allem deutlich schwächer (s. etwa Krahé FS Pfeiffer, 2014, 367; Bushman/Anderson American Behavioral Scientist 59 (2015), S. 1807 (1816)). Auch werden die jeweils relevanten Detailbedingungen (Konsumtion, Medienformate usw.) derzeit noch ebenso kontrovers beurteilt wie die Frage nach der Interaktion mit anderen Resilienz- und Risikofaktoren (dazu und zum Forschungsstand Möble, „dick, dumm, abhängig, gewalttätig?“, 2012, S. 260 ff., 316 ff., 333 ff.; Gunter, Does Playing Video Games Make Players More Violent?, 2016, S. 93 ff., 239 ff.; aus der diff. Lit. etwa Ferguson/Olson/Kutner/Warner Crime & Delinquency 60 (2014), 764; Liedtke, School Shooting and Counter-Strike, 2015, S. 90 ff.; Markey/Markey/French, Psychology of popular media culture 4 (2015), S. 277; vgl. auch Fuchs/Lamnek/Luedtke/Baur, Gewalt an Schulen, 2009, S. 206 f.; Hacker, Gewalt in der Schule, 2010, S. 143 ff.; zu den Besonderheiten des „pathologischen“ oder „suchtartigen“ Glücksspiels vgl. zusf. Schäffler ZJJ 2016, 349 (351) und → 21. Aufl. 2020, § 5 Rn. 81a).

Für deliktisch mehrauffällige Jugendliche ist charakteristisch, dass von ihnen überdurchschnittlich große **Freizeitanteile unstrukturiert** mit der Peer-Group im außerhäuslichen Bereich verbracht werden (Walser, Freizeitverhalten und Gewalt bei Jugendlichen, 2013, S. 116 ff.; Walburg, Migration und Jugenddelinquenz, 2014, S. 243 ff.; Weerman/Bernasco/Bruinsma/Pauwels Crime & Delinquency 61 (2015), 1386). Dabei handelt es sich idR bei vielen Freunden um ähnlich stark belastete Personen. Zwischen der individuellen Deliktsrate Jugendlicher und der Anzahl deliktisch agierender Peers besteht ein enger Zusammenhang (Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold, Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, 2009, S. 83 ff.; Block/Brettfeld/Wetzels ZJJ 2009, 129 (135 ff.); Junger-Tas/Marshall/Enzmann ua, Juvenile delinquency in Europe and beyond/Enzmann, 2010, S. 47; Wetzels/Brettfeld, Gewalt und Delinquenz junger Menschen in Bremen 2008–2010, 2011, S. 72 ff.; Seyboth-Teßmer, Kinderdelinquenz in Deutschland, 2013, S. 205 ff.; Bentrup, Lernprozesse und Jugenddelinquenz, 2014, S. 259 ff.). Das gilt besonders, wenn sehr viel Zeit mit **devianten Freunden** verbracht wird (Svensson/Oberwittler Journal of Criminal Justice

38 (2010), 1006; Junger-Tas/Marshall/Enzmann ua, *The many faces of youth crime*/Steketee ua, 2012, S. 237; Gerstner/Oberwittler *MschKrim* 98 (2015), 204). Offenbar gehen damit deliktsstimulierende gruppendynamische Prozesse (→ Rn. 64) und zahlreiche situative Tatgelegenheiten einher. Außerdem ist dann der Zugang zu konformen Gleichaltrigen-Gruppen tendenziell erschwert, sodass sich die dort bestehenden Bindungen nicht bemerkbar machen können (zusf. zum Ganzen etwa Hoeben/Meldrum/Walker/Young *Journal of Criminal Justice* 47 (2016), 108). Zusammenhänge zwischen dem Aufwachsen in einer sozio-ökonomisch benachteiligten **Wohngegend** und der Deliktsbelastung Jugendlicher (etwa Peeples/Loeber *J.Quant.Criminol.* 10 (1994), 141 (149 ff.); Junger-Tas/Marshall/Enzmann ua, *The many faces of youth crime*/Junger-Tas ua, 2012, S. 329; Vogel/Hoeben/Bernasco *BJC* 61 (2021), 228) realisieren sich gerade bei jener Teilgruppe, für die die genannte Freundes- und Freizeitstruktur kennzeichnend ist (Oberwittler *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* SH 43, 2004, 135; Oberwittler/Rabold/Baier, *Städtische Armutsquartiere – Kriminelle Lebenswelten*/Rabold/Baier, 2013, S. 169 (181 ff.)).

- 55 **dd)** Hinsichtlich der psychischen Merkmale lässt der Forschungsstand keine Aussagen zu klaren Risikofaktoren zu. Für Persönlichkeitsmerkmale und Intelligenz zeigen die vorliegenden Daten insgesamt keine ausreichende Trennschärfe auf (zusf. Eisenberg/Kölbel *Kriminologie* § 56 Rn. 40 ff.). Am ehesten scheinen Eigenschaften, die man mit **Impulsivität**, Ärgernisfälligkeit und/oder geringe Selbstkontrolle umschreiben (und an aufsässigen, unangepassten Verhaltensstilen beobachten) kann, mit einer höheren Deliktsbelastung zusammenzuhängen (vgl. bspw. DeLisi/Vaughn *Journal of Criminal Justice* 42 (2014), 10 (12 ff.); Vazsonyi/Mikuška/Kelley *Journal of Criminal Justice* 48 (2017), 48; Lichtenstein/Cederlof/Lundström ua *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 61 (2020), 798; Zych/Farrington/Ribeaud/Eisner, *Journal of Developmental and Life-Course Criminology* 7 (2021), 308). Dies gilt prinzipiell auch bei einer medizinisch relevanten Hyperaktivität und/oder dem Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (Peeples/Loeber *J.Quant.Criminol.* 10 (1994), 141 (153); Pratt/Cullen/Blevins *International Journal of Police Science & Management* Vol. 4 (2002), 344; Hosser/Jungmann/Zöllner *ZJJ* 2007, 244; Savolainen/Hurtig/Ebeling ua *EJC* 7 (2010), 442; Vloet/von Polier/Bachmann/Herpertz-Dahlmann *MschKrim* 97 (2014), 430; Just/Kaiser/Retz ua *FPPK* 11 (2017), 96). Vermutlich steht hierbei im Vordergrund, dass störungsbedingte Verhaltens- und Leistungsauffälligkeiten solche ablehnenden Reaktionen im Umfeld oder der Schule hervorrufen, die die Betroffenen zu devianten Aktivitäten und Peers drängen.

- 56 Im Übrigen weisen psychiatrisch orientierte Befunde für manche Krankheiten und Störungen einen angehobenen Grad der Deliktswahrscheinlichkeit auf. Auch liegen diese unter Jugendlichen, die stationär sanktioniert werden, überproportional häufig vor. Bezogen auf die von den JGerichten zu beurteilenden Fälle betrifft dies aber nur einen kleinen Ausschnitt (für eine Übersicht etwa Allrogen *ZJJ* 2018, 105; Eisenberg/Kölbel *Kriminologie* § 35 Rn. 28 f., § 56 Rn. 45 ff.) – wobei die sich dabei ergebenden Fragestellungen (ebenso wie bei neurophysiologischen Anomalien) eher iRv sachverständigen (Schuldfähigkeits-)Gutachten zu beurteilen sind (bzw. beurteilt werden sollten), nicht aber bei den (hier behandelten) erzieherisch orientierten Prognosen innerhalb der regulären justiziellen Rechtsfolgenent-

scheidung. Teilw. anders verhält es sich bei Alkohol- und Drogen**missbrauch**, bei dem es sich obendrein um einen klaren Risikofaktor handelt (Galanter, Recent Developments in Alcoholism 13/Galanter ua, 1997, S. 245 (261 ff.); Bennett/Holloway/Farrington Aggression and Violent Behavior 13 (2008), 107; ten Have/Graaf/van Weeghel/van Dorsselaer Psychological Medicine 44 (2014), 1485; Elkington/Teplin/Abram ua Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry 54 (2015), 302; APA Handbook/Chassin/Mansion/Nichter/Pandika in APA Handbook S. 277 ff.; Rocca/Verde/Gatti European Journal on Criminal Policy and Research 25 (2019), 259). Das gilt va für den sehr früh beginnenden Konsum (Nagin/Barker/Lacourse/Tremblay MschKrim 92 (2009), 102 (113); für Alkohol ebenso Baier/Schepker/Bergmann ZJJ 2016, 324 (330)).

ee) IdR ist davon auszugehen, dass alle vorgenannten Bedingungen die Risiken einer (vorübergehenden) deliktischen Entwicklung für sich genommen nur moderat erhöhen. Problematisch ist dagegen die „cumulative continuity of disadvantage“ (Thornberry, Developmental theories of crime and delinquency/Sampson/Laub, 1997, S. 13), weil die einzelnen Faktoren hier interagieren und sich im Sozialisationsprozess wechselseitig verstärken (sehr deutlich bspw. in den Daten von TenEyck/Barnes/El Sayed Journal of Developmental and Life-Course Criminology 2023, 555). Nicht von Ungefähr werden entspr. Merkmalsbündel – dh die **Kumulation von Risikofaktoren** – gerade bei sog. **Intensivtättern** festgestellt (Wetzels/Brettfeld, Gewalt und Delinquenz junger Menschen in Bremen 2008–2010, 2011, S. 106 ff.; zusf. APA Handbook/Russel/Odgers S. 159 ff.; s. auch Beller FPPK 8 (2014), 96 (100); Meier, Jugendliche Gewalttäter (...), 2015, S. 19 ff.; Görgen/Taefi/Kraus/Wagner, Jugendkriminalität und Jugendgewalt, 2013, S. 64 ff., einschr. aber Pollich, Problembelastung und Gewalt, 2010, S. 146 ff.). In der kriminologischen Forschung wird diese Gruppe teilw. empirisch bestimmt, indem man mit Hilfe spezifischer statistischer Instrumente (explorative Klassifikationsverfahren) eine distinkte Teilpopulation anhand auffällig ausgeprägter Delinquenzmuster identifiziert (Block/Brettfeld/Wetzels ZJJ 2009, 129 (133 ff.); Block, Jugendkriminalität und staatliche Reaktion in Hamburg 1997–2007, 2010, S. 251 ff.; Wetzels/Brettfeld, Gewalt und Delinquenz junger Menschen in Bremen 2008–2010, 2011, S. 95 ff.). In anderen Arbeiten legt man dagegen (normativ) diverse Zuordnungskriterien fest (bspw.: 5 und mehr (Gewalt-)Delikte im vergangenen Jahr), um sodann den Kreis der Jugendlichen festzustellen, die diese Merkmale aufweisen (vgl. etwa Boers MschKrim 102 (2019), 3 (9 f.)). Auch wegen der hierbei bestehenden Handhabungsunterschiede (die aber nur bei einer normativen Zuordnung definitorisch zu beseitigen wären) werden dabei verschiedene Gruppengrößen ausgemacht (idR aber nicht über 5 % bis 7 %), bei denen dann meist das besagte Zusammentreffen von Risikofaktoren gegeben ist.

Dennoch lassen Risikobedingungen allenfalls **probabilistische** Tendenzaussagen zu (→ Rn. 37; vgl. auch Dollinger/Schabdach Jugendkriminalität S. 145 f.; vgl. zu Jugendlichen, die trotz entspr. Risikomerkmale strafrechtlich unauffällig bleiben, die klassische Studie von Nickolai/Reindl, Sozialarbeit und Kriminalpolitik/Kerner, 1993, S. 28). Auch eine ungünstige Entwicklungsprognose, die sich (daneben oder allein) auf eine hohe Deliktsbelastung bzw. Rückfälligkeit stützt, wäre fehlergefährdet. Dies gilt selbst dann, wenn die jeweilige Person hierbei einer Intensivtätergruppe krimino-

logisch zutreffend zugeordnet würde (s. auch Dollinger Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2014, S. 81 (87); Glaubitz/Bliesener/Klatt FPPK 11 (2017), 349 (351)). In Studien, die eine Stichprobe über Jahre hinweg wiederholt untersuchen, ergibt sich nämlich durchweg, dass die intensiv- bzw. **mehrauffällige** Teilgruppe bei den Erhebungen im Jugend- und Heranwachsendenalter **kontinuierlich kleiner** wird (vgl. etwa Boers/Reinecke Altersverlauf/Walburg/Verneuer S. 136 ff.). Stellt man auf das institutionelle Hellfeld ab, bleibt es demgemäß bei den meisten erfassten Jugendlichen bei einer Registrierung, wobei mehr als drei sehr selten sind (JAHT Legalbewährung 2021 S. 243; JH Legalbewährung 2024 S. 244 ff.).

58a Unterscheidet man die untersuchten Jugendlichen nach der langfristigen Entwicklung ihrer Deliktsbelastung (→ Rn. 45), zeigt sich selbst bei den früh und am stärksten belasteten Teilgruppen, dass mit dem Älterwerden (entweder schon im frühen oder doch im späten Jugendalter) die jährliche Deliktsrate deutlich sinkt (Boers/Reinecke/Bentrop ua MschKrim 97 (2014), 183 (189 f.); Boers/Reinecke Altersverlauf/Reinecke S. 161 ff.; s. auch Albrecht/Grundies MschKrim 92 (2009), 326 (329 ff.)). Dies deckt sich mit den Ergebnissen internationaler entwicklungskriminologischer Studien (zusp. Boers MschKrim 102 (2019), 3 (19 f.)). Insofern spricht die Forschungslage sehr eindeutig dafür, dass ungeachtet einer zeitweiligen Intensivtäterschaft **konforme Entwicklungen** möglich und sogar häufig sind (vgl. auch → Einl. Rn. 7, → § 1 Rn. 9). Das Einpegeln auf ein „Normalniveau“ an erwachsenentypischer verdeckter Jedermannsdelinquenz (dazu Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 44 Rn. 70 ff. mwN) scheint bei den besonders auffälligen jugendlichen Teilgruppen also der Normalfall zu sein.

59 Soweit sich die kriminologische Forschung mit den **Bedingungen** eines solchen „**Abbruchs**“ empirisch befasst, wird idR auf die Bedeutung bindungserhöhender, reintegrativer Veränderungen in den Lebensumständen (also auf die Entstehung protektiver Faktoren) verwiesen. Im Wesentlichen geht es hierbei darum, dass sich – va durch den Wechsel von Freundesgruppen, die Aufnahme positiv erlebter Arbeit, den Eintritt in Partnerschaften sowie ggf. auch Elternschaft – prozesshaft neue Beziehungen und Systeme wechselseitiger Verpflichtungen etablieren, die einerseits mit Kontrollen, Verhaltenserwartungen und Verbindlichkeiten einhergehen, zugleich aber auch Vorzüge (Zuwendung, Anerkennung, materielle Werte) bieten (vgl. etwa Stelly/Thomas, Kriminalität im Lebenslauf, 2005, S. 208 ff., 261 f.; Stelly/Thomas ZJJ 2006, 45 (46 ff.); vgl. auch Ehret, Strafen oder Erziehen?, 2007, S. 346 ff.). Prognostisch bietet dies gewisse Anknüpfungspunkte, wenngleich die Interaktion von Veränderungen in den äußerlich erkennbaren Lebensverhältnissen und dem jeweiligen Selbstbild kriminologisch noch intensiv diskutiert wird (aus der Forschung etwa Shapland/Farrall/Bottoms, Global perspectives on desistance/Bottoms/Shapland, 2016, S. 99; Freiheit/Groß/Wandschneider/Heitmeyer, Mehrfachtäterschaft im Jugendalter, 2018, S. 101 ff.; Serafin, Delinquenz-Verläufe im Jugendalter, 2018, S. 265 ff.; Übersichtsdarstellungen bei Hofinger, Desistance from crime, 2013, S. 6 ff.; Boers/Herlth MschKrim 99 (2016), 101; Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 55 Rn. 41 ff.). Vielfach stellt sich der Abbruch offenbar allein schon im Zuge der allg. psycho-sozialen Reife ein (vgl. Monahan/Steinberg/Cauffman/Mulvey Developmental Psychology 45 (2009), 1654; Steinberg/Cauffman/Monahan Juvenile Justice Bulletin 3/2015 (online): „maturing out of crime“). Lange Zeit war die Annahme verbreitet, dass eine

frühe (im Kindesalter) ausgeprägte Auffälligkeit sehr häufig in eine persistente Auffälligkeit übergehe und insofern ein guter Prädiktor anhaltender Delinquenz sei (Lahey/Kazdin, *Advances in Clinical Child Psychology/Farrington* ua, Vol. 13, 1990, S. 283 ff.; Moffitt *Psychological Review* 100 (1993), 674; auf der Basis der MIVEA ebenso Gräf, *Die Diversion im Jugendstrafrecht* (...), 2015, S. 223: „Syndrome krimineller Gefährdung“, die mit „fast sicherer Wahrscheinlichkeit“ zur Intensivtäterschaft führen sollen). Dies wurde aber bereits in der älteren Lit. teilw. kritisch gesehen (diff. bspw. Traulsen *KrimJ* 6 (1974), 23 (27); s. ferner → 21. Aufl. 2020, § 5 Rn. 53, 54 mwN) und muss zumindest auf der Basis des heutigen Wissensstands sehr klar zurückgewiesen werden (Boers *MschKrim* 102 (2019), 3 (16, 19)).

Besonders unzulänglich ist der Schluss auf eine ungünstige Kontinuitätsannahme, wenn die Intensivtätereinstufung auch oder gar allein auf einer entspr. **polizeilichen Einordnung** beruht (entspr. Anzeichen aber bspw. bei LG Berlin BeckRS 2007, 17912; NStZ 2010, 286 (287); vgl. auch OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2019, 15451; kennzeichnend auch die Aktenauswertungsbefunde bei Brodtkorb ZJJ 2006, 62 (64)). Zwischen dem kriminologischen und dem polizeilichen Intensivtäter-Konzept bestehen erhebliche Differenzen (unscharf insofern Kopp ZJJ 2011, 265 (269 f.)). Die Aufnahme in sog. Intensivtäter-Programme erfolgt idR anhand einer bestimmten Mindestanzahl registrierter Delikte, die teilw. anhand von Punktwertsystemen gewichtet werden, und oftmals um eine Einzelfallbewertung ergänzt wird (zus. und mwN Eisenberg/Köbel *Kriminologie* § 18 Rn. 17 f.). Regional variiert dies inhaltlich und prozedural aber stark. Insgesamt sind die Erfassungskriterien, wie deren nähere Überprüfung zeigt, oft jedoch „weder theoretisch noch empirisch fundiert, sondern nach praktischer Relevanz festgelegt worden“ (Bliesener/Riesner *FPPK* 6 (2012), 111 (113); krit. bspw. auch Goeckenjan ZJJ 2015, 26 (29)). Inhaltlich beruhen die Programme auf einer „Bifurkation“, die zwischen relativ alltäglichen und „bedrohlichen“ Kriminalitätsformen differenziert (Dollinger *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 2014, S. 81 (83)) und gegenüber der zweiten Variante dezidiert auf eine Erweiterung der polizeilichen Handlungsmöglichkeiten setzt (→ Einl. Rn. 58 ff., s. auch → § 36 Rn. 16). Eine systematische Rezeption der lebenslaufskriminologischen Forschung ist dabei nicht erfolgt. Die empirisch aufgezeigten Befunde spiegeln sich in der Programmaufnahme nicht wider, weder die verschiedenen Verlaufstypen noch die regelhaften Abbrüche deliktischer Entwicklungen. In der ausschließlich kontrollorientierten Programmgestaltung spielen demgemäß die hinter der Auffälligkeit stehenden Problemlagen und die damit einhergehenden Unterstützungsnotwendigkeiten (dazu etwa Ohder ZJJ 2007, 56 (58 ff.); Huck, *Jugendliche Intensivtäter/innen*, 2009, S. 117 ff.; ferner iVm jugendpsychiatrischen Hilfsbedarfen Huck/Mielenz ZJJ 2011, 404) kaum eine Rolle.

Stattdessen würde das dem polizeilichen Intensivtäterbegriff innewohnende **stigmatisierende Potenzial** (dazu etwa Walsh RdJB 2014, 347 (353)) **aktiviert**, wenn eine justizielle Rechtsfolgenentscheidung hieran unvermittelt anknüpfen dürfte. Dies spricht iÜ auch gegen neuere Ansätze der algorithmen-basierten polizeilichen Intensivtätereinstufung (für ein Bsp. Bergmann/Wesely ZJJ 2020, 170), die zwar auf relativ zuverlässige Risikofaktoren gestützt werden kann (n. etwa Endres/Stemmler ZJJ 2021, 32), aber der lebensweltlichen Eigendynamik jugendlicher Entwicklungen (incl. ihrer

60

60a

spontanen „Karriere“-Abbrüche) und den reaktiv-delinquenzverstärkenden Effekten des Eingestuftwerdens nicht gerecht werden können (n. zur Kritik etwa Dollinger ZJJ 2021, 13; Graebisch/Schorsch ZJJ 2021, 26). Dass die standardisierte Risikoeinschätzung auch zur regelhaften Mitberücksichtigung protektiver Einzelfallbedingungen beitragen kann (Bergmann/Wesely ZJJ 2021, 194 (196 ff.)), tritt demgegenüber in den Hintergrund, zumindest bei der absehbaren polizeipraktischen Nutzung der Einstufungsinstrumente.

- 61 **c) Tat- und situationsbezogene Faktoren.** aa) Für den prognostischen Kern der Rechtsfolgenentscheidung können tat- und situationsbezogene Faktoren in unterschiedlicher Weise von Bedeutung sein. Die Art der bekannten und dem Jugendlichen zuordenbaren Delikte ist ihrer Gleichartigkeit und sich steigernden Intensität sind hierbei allerdings nur vereinzelt und mit größter Zurückhaltung relevant. Aus den vorliegenden Befunden zur **Spezialisierung** und **Eskalation** in der deliktischen Entwicklung (zusehender Boers MschKrim 102 (2019), 3 (5 ff.); Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 55 Rn. 10 ff.) ergeben sich keine charakteristischen Muster, von denen sich auf die erwartbare künftige Belastung schließen lässt. Eher ergiebt sich eine Betrachtung der abzuurteilenden (und ggf. früheren) Straftaten daraufhin, in welchem Maße sie der **Selbstdefinition** des Jugendlichen entsprechen und für seine Beurteilung daher hinweiskräftig sind oder stärker durch **situative Bedingungen bestimmt** wurden und somit über die Person und deren erwartbare Entwicklung weniger aussagen (vgl. die dafür kennzeichnenden Fallanalyse zu Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender bei Taefi/Kraus/Görgen ZJJ 2017, 56 (58 ff.)). Dies zu prüfen, ist vor allem bei fahrlässigem oder Zufallsgeschehen oder bei Handeln aus Zwangslagen heraus geboten. Ein entspr. Anlass ergibt sich aber letztlich auch aus dem kriminologisch dokumentierten Umstand, dass ein ganz erheblicher Anteil der „traditionellen“ Delinquenz gerade (aber nicht nur) bei Jugendlichen nicht vorbereitet und nicht einmal in groben Zügen geplant wird, sondern wesentlich aus den situativen Gegebenheiten hervorgeht (Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 58 Rn. 7, § 59 Rn. 6 f. mwN).
- 62 Prinzipiell ist also bei einem breiten Tatspektrum die prognostische Einordnung näher zu untersuchen. Das bedeutet nicht, dass bei allen stimulierenden oder begünstigenden Situationsmerkmalen ein Anlass besteht, das Delikt – iÜ ebenso wie bei sämtlichen Fällen, die Ausdruck der normalen, bagatellarischen Jugenddelinquenz (→ Einl. Rn. 1 ff.) sind – bei der persönlichen Entwicklungsprognose gleichsam zu ignorieren. Vielmehr kommt es hierfür auf die konkreten Bedingungen an. Im Spektrum von attraktiven Tatgelegenheiten, dem Fehlen von Schutzvorkehrungen und Kontrollen bis zu anonymen, entpersonalisierten Handlungsräumen sind deshalb auch keine generalisierenden „Schwellwerte“ möglich. Benannt werden können allein einige charakteristische, ggf. relevant werdende Konstellationen:
- 63 **bb)** Bei einem **ersten** Beispiel handelt es sich um Situationen, die (altersspezifische) **soziale Bedürfnisse aktivieren**. Relevant ist das bspw. mit Blick auf das Bedürfnis nach Anerkennung (vgl. zu deren kriminologisch relevanter Versagung Sitzler, Jugendliche Gewalttäter, 2009, S. 130 ff.; Equit, Gewaltkarrieren von Mädchen, 2011, S. 163 ff.; Freiheit/Groß/Wandschneider/Heitmeyer, Mehrfachtäterschaft im Jugendalter, 2018, S. 71 ff.), nach Aufhebung herabsetzender oder sonst negativ besetzter Rollen (zB als sog. innerfamiliärer „Sündenbock“) sowie nach Zugehörigkeit und einem res-

pektierten Status. Das kann bei der Würdigung von Tatsituationen, in denen eine deliktische Beschaffung von jugendtypischen Statussymbolen (bestimmte Kleidungsstücke usw.) möglich ist, zu berücksichtigen sein. – Ähnlich verhält es sich ggf. bei **Sexualdelikten**, die durch eine pubertär-situative Konfrontation mit dem Geschlechtstrieb ausgelöst werden (zust. LG Freiburg NStZ-RR 2001, 336; nicht erörtert in BGH BeckRS 2017, 121833). Hinweise auf die situativ relevante Interaktion von Anreizwirkungen und noch laufender psychosozialer Persönlichkeitsreife gibt etwa die Untersuchung, die von Hummel (Aggressive Sexualdelinquenz im Jugendalter, 2008, S. 82 ff., 107 ff.) an jugendlichen und heranwachsenden sexuellen Gewaltstraftätern vorgenommen wurde. Habermann (Jugendliche Sexualmörder, 2008, S. 93 ff., 124 f.) zeigt für junge Sexualstraftäter (Sexualmord), dass die Tatentwicklung vielfach mit sexueller Unerfahrenheit bei übermächtigem Kontaktwunsch und/oder der Enttäuschung und Kränkung nach gescheitertem Kontakt zusammenhängt.

Bei Taten **aus** einer (Gleichaltrigen-) **Gruppe heraus** können im Zusammenhang mit der Gruppendynamik vielfach Bedürfnisse nach Wertschätzung sowie Zusammen- und Zugehörigkeit eine bestimmende Rolle spielen (s. etwa Eckert, Die Dynamik jugendlicher Gruppen, 2012, S. 67 ff.; vgl. exemplarisch auch Fittkau/Graser, Zur Kriminologie und Soziologie von Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender, 2008, S. 159 ff.; Meier, Der Fußballfan, 2017, S. 57 ff.; zusf. Krohn/Lizotte/Hall, Handbook on Crime and Deviance/Warr, 2009, S. 383 ff.; s. auch Krohn/Hendrix/Hall/Lizotte, Handbook on Crime and Deviance/Boman, 2. Aufl. 2019, S. 479 ff.), was nicht selten für einen passageren Charakter sprechen kann. Handelt es sich jedoch (ausnahmsweise) um eine stabile Gruppenstruktur mit deliktischer Ausrichtung, stellt die fortbestehende Zugehörigkeit einen ungünstigen sozialen Prognosefaktor dar (→ Rn. 54). Relevant ist das etwa bei bandenähnlichen Verbindungen oder bei gewaltaffinen linken, rechten und islamistischen Gruppierungen (aus der kriminologischen Forschung Loeber/Farrington, Serious and Violent Juvenile Offenders/Hawkins/Herrenkohl/Farrington ua, 1998, S. 106 ff.; Klein/Weerman/Thornberry EJC 3 (2006), 413 (422 ff., 428 ff.); Pyrooz/Turanovic/Decker/Wu Criminal Justice and Behavior 43 (2016), 365 (379, 383); zusf. Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 58 Rn. 22 ff., 35 ff.).

cc) Eine **zweite** exemplarische Konstellation findet sich in dem bei Tatbegehung bestehenden **Alkoholeinfluss**. Den vorliegenden Hell- und Dunkelfelddaten zufolge hat dies (auch bei jungen Menschen) besonders bei Straßenverkehrs- und gewaltbezogenen Delikten eine besondere Bedeutung (Felson/Savolainen/Aaltonen/Moustgaard Criminology 46 (2008), 785; Özsoz ZJJ 2014, 152; Görgen/Nowak, Alkohol und Gewalt, 2013, S. 5 ff.; siehe auch Dehos Journal of Health Economics 2022, 102555). Die kriminologische Relevanz beruht hier auf den enthemmenden und reizbarkeitserhöhenden Konsumfolgen, sei es durch Beeinträchtigung neurologischer Selbstregelungsmechanismen oder durch situative Fehldeutungen infolge einer eingeschränkten Informationsaufnahme (zsf. Beck/Heinz Deutsches Ärzteblatt International 110 (2013), 711 (712 f.)).

dd) Ein **drittes** Beispiel für bestimmende situative Bedingungen bietet die **situative Interaktionsdynamik**, die bestimmte Deliktsverläufe nachdrücklich beeinflussen kann. Bei Gewaltdelikten betrifft das va Konstellationen, die weder durch eine instrumentelle Vorgehensweise noch durch „in-

trinsische“ Gewaltmotive (dazu etwa Sutterlüty, Gewaltkarrieren, 2002, S. 41 ff., 77 ff.: gleichsam euphorisierende Wirkung; Friedmann ZJJ 2012, 60 (64 f.)), sondern durch einen eskalierenden Konflikt zwischen den Beteiligten gekennzeichnet ist (Wahl, Aggression und Gewalt, 2009, S. 41 ff.; für Tötungsdelikte (ua auch) durch Jugendliche etwa Dobash/Dobash, When Man Murder Woman, 2015, S. 42 ff., 63; s. ferner Geraedts, Zur Tötungsdelinquenz bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, 1998). Die Frage, welche prognostische Relevanz das angeklagte Verhalten hat, kann dann nicht unabhängig von den auslösenden, provozierenden oder zur Aufschaukelung beitragenden Akten des späteren Opfers beantwortet werden (zu den hier bestehenden Schwierigkeiten der empirischen Erfassung s. aber bspw. Reich, Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS, 2005, S. 276 ff., 292 ff.).

3. Maßnahmebezogene, prognostisch relevante Zusammenhänge

- 67 a) **Potenziell abträgliche Interventionswirkungen.** Bei den Erwägungen, ob und wie welche jugendstrafrechtliche Rechtsfolge die ggf. abschätzbare Entwicklung der fraglichen Person vermutlich beeinflussen wird, ist stets zu berücksichtigen, dass ungewollt **negative Auswirkungen** keinesfalls atypisch sind. In der internationalen Forschung liegt inzwischen eine Fülle von Studien vor, in denen für Jugendliche, die mit jugendstrafrechtlichen Maßnahmen und/oder Sanktionen konfrontiert waren, eine tendenziell **ungünstigere (legalbiografische) Entwicklung** nachgewiesen wird, als sie bei Jugendlichen eintritt, die (abgesehen vom Ausbleiben der fraglichen Intervention) sehr ähnliche Merkmale aufweisen. Anhand einer solchen Gegenüberstellung von Vergleichsgruppen wurde dies gezeigt für polizeiliche Kontrollen, Arrest und jugendstrafrechtliche Sanktionen (Wiley/Slocum/Esbensen Criminology 51 (2013), 927; Wiley/Esbensen Crime & Delinquency 62 (2016), 283; Liberman/Kirk/Kim Criminology 52 (2016), 345; Del Toro/Lloyd/Buchanan ua PNAS 116 (2019), 8261; Motz/Barnes/Caspi ua Criminology 58 (2020), 307). Auch Langzeitverlaufs-Untersuchungen kamen zu diesem Befund (McAra/McVie EJC 4 (2007), 315; Nieuwebeerta/Nagin/Blokland J.Quant.Criminol. 25 (2009), 227; Farrington/Murray, Labeling Theory/Murray ua, 2014, S. 209; Aizer/Doyle Quarterly Journal of Economics 2015, 759; Eren/Mocan Review of Economics and Statistics 2021, 34). In Deutschland wurden diese Zusammenhänge im Grunde (wenn auch in etwas schwächerer Ausprägung) ebenfalls dokumentiert (Boers/Reinecke Altersverlauf/Schulte S. 451 ff.; vgl. auch Schumann, Delinquenz im Lebensverlauf/Prein/Schumann, 2003, S. 181 (203) sowie vergleichend Ehret, Strafen oder Erziehen?, 2007, S. 242 ff., 275 ff.; Schumann/Huizinga/Ehret/Elliott MschKrim 92 (2009), 309 (319 ff.); nur mittelbar auch Boers/Kaiser/Schaerff/Wikström Journal of Developmental and Life-Course Criminology 2023, 433; s. erg. Kaiser/Schaerff ZJJ 2025, 216).
- 68 Solche abträglichen Wirkungen scheinen sich eher bei **jüngeren** Jugendlichen (Wiley Journal of Developmental and Life-Course Criminology 1 (2015), 411) und bei stärker (vor-)belasteten Betroffenen zu äußern (dazu bspw. Morris/Piquero Justice Quarterly 30 (2013), 837). Auch werden sie durch die Interventionen vorwiegend mittelbar generiert (zu veränderten Selbstbildern und Ausgrenzungsgefühlen der betroffenen Jugendlichen Sut-